



## **Kosten eines Nachprüfungsverfahrens**

### **1 Welche Kosten entstehen?**

Die Kosten eines Nachprüfungsverfahrens setzen sich aus den Gebühren und Auslagen der Vergabekammer und den Aufwendungen der Verfahrensbeteiligten zusammen (§ 182 GWB).

### **2 Wie hoch sind die Gebühren?**

Die Gebühren des Nachprüfungsverfahrens betragen zwischen 2.500 € und 50.000 €. Die Mindestgebühr kann aus Gründen der Billigkeit auf 250 € ermäßigt werden. Im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch ist, kann die Gebühr bis zu einem Betrag von 100.000 € erhöht werden.

Die Vergabekammer Rheinland orientiert sich an der von den Vergabekammern des Bundes aufgestellten Gebührentabelle. Diese gilt für Nachprüfungsverfahren mit einem durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwand. Beispiele für Gebühren bei Nachprüfungsverfahren mit einem durchschnittlichen Aufwand:

- a) Bei einer Bauleistung mit einem Auftragswert von 6 Mio. Euro beträgt die Gebühr 6525,60 Euro.
- b) Bei einer Dienstleistung mit einem Auftragswert von 500.000 Euro beträgt die Gebühr 2785,60 Euro.

### **3 Kosten der Verfahrensbeteiligten**

Darunter sind die Kosten für einen Rechtsanwalt zu verstehen. Die notwendigen Rechtsanwaltskosten des Obsiegenden sind von dem Unterliegenden zu tragen. Ob die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich war, entscheidet die Vergabekammer im Einzelfall.

Die Vergabekammer entscheidet auch, ob die Aufwendungen eines Beigeladenen erstattet werden.



#### **4 Wer trägt die Kosten?**

Grundsätzlich trägt die Kosten des Nachprüfungsverfahrens derjenige, der im Verfahren unterliegt. Ob der Beigeladene an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen ist, entscheidet die Vergabekammer im Einzelfall. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn sich der Beigeladene an dem Verfahren aktiv beteiligt hat und ein Interessengegensatz zum Antragsteller besteht.